



## Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an das Bundesministerium des Innern und für Heimat

## Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan

Förderung der Koordinierungsstelle im Jahr 2025

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de) veröffentlicht.

Gz.: VII 2 - 0002691

7. Januar 2025

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

## **Inhaltsverzeichnis**

|       |                                                              |    |
|-------|--------------------------------------------------------------|----|
| 0     | Zusammenfassung                                              | 4  |
| 1     | Vorbemerkungen                                               | 6  |
| 1.1   | Ausgangslage                                                 | 6  |
| 1.2   | Berichtsanlass                                               | 7  |
| 2     | Förderung der Koordinierungsstelle                           | 7  |
| 2.1   | Bisherige Förderung                                          | 7  |
| 2.2   | Vorgaben für Zuwendungsgeber und -empfänger                  | 8  |
| 2.2.1 | Vorzeitiger Maßnahmebeginn                                   | 8  |
| 2.2.2 | Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten                        | 9  |
| 2.2.3 | Zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel | 9  |
| 2.2.4 | Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts                      | 10 |
| 2.2.5 | Verwendungsnachweisprüfung                                   | 11 |
| 2.3   | Ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gesichert              | 12 |
| 2.4   | Empfehlung                                                   | 12 |
| 3     | Stellungnahme des BMI                                        | 13 |
| 4     | Abschließende Bewertung                                      | 13 |

## **Abkürzungsverzeichnis**

### **A**

AMIF *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union*

### **B**

BAMF *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*

BHO *Bundeshaushaltsordnung*

BMI *Bundesministerium des Innern und für Heimat*

### **G**

GWB *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*

### **H**

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

### **N**

NGO *Nichtregierungsorganisation(en)*

### **V**

VgV *Vergabeverordnung*

VV-BHO *Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung*

# 0 Zusammenfassung

Die Bundesregierung wollte mit dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen ermöglichen, in Deutschland Schutz zu suchen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat dazu im Oktober 2022 angeordnet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) monatlich bis zu 1 000 Aufnahmezusagen erteilen soll. Eine wichtige Rolle in diesem Aufnahmeprogramm nehmen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) als meldeberechtigte Stellen ein. Sie können der Bundesregierung Personen vorschlagen, die besonders gefährdet sind. Die Bundesregierung hat eine NGO als Träger einer Koordinierungsstelle ausgewählt, um die Vorschläge zu bündeln und aufzuarbeiten. Das BAMF finanziert diese Koordinierungsstelle mit Zuwendungen.

Der Bundesrechnungshof prüft derzeit die ordnungsgemäße Umsetzung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan. Bereits zu diesem Zeitpunkt weist er das BMI auf Beanstandungen im Zuwendungsverfahren hin, die sich auf eine eventuelle Förderung des Trägers der Koordinierungsstelle für das Jahr 2025 auswirken können. Weitere Prüfungserkenntnisse wird der Bundesrechnungshof gesondert zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen.

- 0.1 Das BAMF förderte den Träger der Koordinierungsstelle bislang mit drei Zuwendungen mit insgesamt 8,4 Mio. Euro. Es handelt sich um eine Vollfinanzierung. Der Träger hat Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids verletzt, weil er nicht unverzüglich mitgeteilt hat, dass er angeforderte Mittel nicht verwendet hatte. Zusätzlich hat er angeforderte Mittel teilweise unwirtschaftlich verwendet. Schließlich hat der Träger bereits vor der Antragstellung mit dem Projekt begonnen und gegen das öffentliche Vergaberecht verstoßen. Das BAMF geht davon aus, dass es für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt rund 300 000 Euro zurückfordern wird. Für das Jahr 2022 hat es bereits rund 19 000 Euro zurückgefordert. Da der Träger allenfalls über geringe Eigenmittel verfügt, ist fraglich, ob und wie er die unwirtschaftlich verwendeten Mittel zurückzahlen kann. Es droht ein Schaden für den Bundeshaushalt (Nummer 2.2).
- 0.2 Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes zeigen die Verstöße des Trägers der Koordinierungsstelle, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gesichert ist (Nummer 2.3).
- 0.3 Sofern der Träger der Koordinierungsstelle einen Antrag auf eine Zuwendung für das Jahr 2025 stellt, haben wir empfohlen, dass das BAMF diesen Antrag ablehnen sollte, weil eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gesichert ist (Nummer 2.4).
- 0.4 Das BMI hat mitgeteilt, der Träger der Koordinierungsstelle habe am 29. November 2024 einen Antrag auf eine Projektförderung zur Fortsetzung der Koordinierungsstelle im Jahr 2025 gestellt. Nach Prüfung des Antrags und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes habe das BMI in Abstimmung mit dem BAMF dem Träger mitgeteilt, dass die Förderung der Koordinierungsstelle nicht fortgesetzt werde (Nummer 3).

- 0.5 BMI und BAMF haben die Empfehlung umgesetzt. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass das BAMF für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 2025 beim Voranschlag zu Kapitel 0603 Titel 684 61 keine Ausgaben für eine Zuwendung an die Koordinierungsstelle berücksichtigt (Nummer 4).

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Ausgangslage

Die Bundesregierung wollte sich auch nach der Machtergreifung durch die Taliban für die Menschen in Afghanistan einsetzen. Mit Pressemitteilung vom 17. Oktober 2022 kündigte sie ein Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan an.<sup>1</sup> Die rechtlichen Voraussetzungen für humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes sind in § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz geregelt. Danach kann das BMI zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass bestimmten Ausländern eine Aufnahme zugesagt wird. Eine solche Aufnahmeanordnung veröffentlichte das BMI am 19. Dezember 2022. Danach soll das BAMF monatlich bis zu 1 000 besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen Aufnahmezusagen erteilen. Das Programm soll bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode durchgeführt werden.

Eine wichtige Rolle im Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan nehmen NGOs als meldeberechtigte Stellen ein. Die NGOs können dem BMI Vorschläge für besonders gefährdete Personen machen, die Aufnahmezusagen erhalten sollen. Zur Koordination und Bündelung der Vorschläge hat die Bundesregierung eine NGO als Träger einer Koordinierungsstelle ausgewählt. Das BAMF finanziert diesen Träger mit Zuwendungen zur Projektförderung.

Die Ausgaben für das Bundesaufnahmeprogramm sind im Kapitel 0603 Titel 684 61 (Resettlement und Leistungen der humanitären Aufnahme) neben den Ausgaben für weitere humanitäre Aufnahmeverfahren etatisiert. Nach dem ersten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt sollen im Jahr 2025 mit 8,9 Mio. Euro wesentlich weniger Mittel für diese Zweckbestimmung eingesetzt werden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hat in seiner 94. Sitzung am 6. November 2024 beschlossen, dass das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan für diejenigen Personen fortgesetzt werden soll, die bereits eine Aufnahmezusage erhalten haben.<sup>2</sup> Zur Finanzierung sollen Ausgabereste des Jahres 2024 bei Kapitel 0603 Titel 684 61 von mindestens 20 Mio. Euro genutzt werden. Der Haushaltsausschuss hat die Bundesregierung aufgefordert, die Übertragbarkeit der Minderausgaben nach § 45 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zuzulassen. Zusätzlich sollen Einnahmen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF) das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan finanzieren.

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Pressemitteilung des Auswärtigen Amts und des BMI zum Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan vom 17. Oktober 2022, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/bundesaufnahmeprogrammafgghanistan/2558716>.

<sup>2</sup> Ausschussdrucksache 7218.

## 1.2 Berichts Anlass

Der Bundesrechnungshof prüft derzeit die ordnungsgemäße Umsetzung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan. Ein Schwerpunkt der Prüfung ist die Förderung der Koordinierungsstelle durch das BAMF. Im Hinblick auf den o. g. Beschluss des Haushaltsausschusses hat der Bundesrechnungshof im vorliegenden Bericht abschließende Prüfungserkenntnisse zusammengefasst, die sich auf eine weitere Förderung der Koordinierungsstelle im Jahr 2025 auswirken können. Die Stellungnahme des BMI vom 16. Dezember 2024 ist berücksichtigt. Weitere Ergebnisse zur Umsetzung des Bundesaufnahmeprogramms wird der Bundesrechnungshof gesondert zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen.

## 2 Förderung der Koordinierungsstelle

### 2.1 Bisherige Förderung

Das BAMF förderte den Träger der Koordinierungsstelle mit drei Zuwendungen im Wege der Projektförderung mit insgesamt rund 8,4 Mio. Euro (vgl. Tabelle 1).<sup>3</sup> Der Träger setzte keine Eigenmittel ein; es handelte sich um eine Vollfinanzierung. Das erste Projekt begann am 22. September 2022 und endete am 31. Dezember 2022. Das zweite Projekt umfasste das Kalenderjahr 2023 und das dritte Projekt das Kalenderjahr 2024. Beim Voranschlag für Kapitel 0603 Titel 684 61 für das Jahr 2025 hat das BAMF 1 Mio. Euro für eine Zuwendung an die Koordinierungsstelle berücksichtigt.

Tabelle 1

### Förderung der Koordinierungsstelle

|        | Bewilligte Fördermittel | Angeforderte Fördermittel |
|--------|-------------------------|---------------------------|
|        | Angaben in Euro         |                           |
| 2022   | 1 005 449,59            | 1 005 449,59              |
| 2023   | 3 313 269,41            | 3 313 269,41              |
| 2024   | 4 033 186,65            | 4 033 186,65              |
| Gesamt | 8 351 905,65            | 8 351 905,65              |

Quelle: BAMF (Bewilligungsbescheide und Anforderungsbelege).

---

<sup>3</sup> Das BAMF förderte den Träger außerdem mit weiteren Zuwendungen im Integrationsbereich.

## 2.2 Vorgaben für Zuwendungsgeber und -empfänger

Die rechtlichen Voraussetzungen für Zuwendungsgeber ergeben sich aus den §§ 23, 44 BHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO). Nach VV Nummer 1.2 zu § 44 BHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden,

- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind.

### 2.2.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

#### **Sachverhalt**

Nach VV Nummer 1.3 zu § 44 BHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Nach VV Nummer 3.2.1 zu § 44 BHO ist dem Antrag für die Bewilligung einer Zuwendung eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Der Träger beantragte am 18. September 2022 erstmals eine Zuwendung für das Projekt der Koordinierungsstelle. Eine formale Erklärung zum Maßnahmebeginn war nicht aktenkundig und auch bei den Folgeanträgen fehlte eine entsprechende Erklärung. Stattdessen hat der Träger im Antragsschreiben von einem „... noch nicht begonnenen Antrag ...“ gesprochen. Im Verwendungsnachweis des Projekts rechnete der Träger Ausgaben für eine IT-Anwendung der Koordinierungsstelle mit einem Auftragswert von 651 800 Euro ab. Der entsprechende Vertrag datiert vom 15. September 2022. Der zugrundeliegende Vergabevermerk des Trägers stammt vom 1. August 2022. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ließ das BAMF nicht zu.

#### **Würdigung**

Durch den Vertragsschluss am 15. September 2022 und die Auswahl des Vertragspartners am 1. August 2022 hat der Träger zum Ausdruck gebracht, dass er in jedem Fall und unabhängig von einer möglichen Förderung zur Ausführung des Projekts entschlossen ist. Vor der Antragstellung und vor der Bewilligung der Zuwendung hat er mit dem Projekt begonnen, die IT-Anwendung sollte der konkreten Projektausführung dienen. Im Antrag fehlt somit nicht nur die formale Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, sondern die Aussage des Trägers zum „... noch nicht begonnenen Antrag ...“ entsprach nicht den Tatsachen.

## 2.2.2 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

### Sachverhalt

Der Träger der Koordinierungsstelle war nach allen drei Zuwendungsbescheiden verpflichtet, unverzüglich das BAMF zu informieren, soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung verbraucht werden. Auch nach Nummer 5.4 ANBest-P war er verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen, wenn die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können.

Der Träger forderte die gesamte Zuwendung aus dem Zuwendungsbescheid vom 22. September 2022 in zwei Tranchen an, zuletzt am 25. November 2022. Nach Aktenlage teilte er erstmalig am 6. April 2023 mit, dass knapp 271 000 Euro (27 %) der angeforderten Mittel nicht verbraucht worden seien. Die Koordinierungsstelle zahlte diesen Betrag im April 2023 an das BAMF in drei Raten zurück.

Aus dem Zuwendungsbescheid vom 30. Dezember 2022 forderte der Träger im Verlauf des Jahres 2023 die gesamte Zuwendung in neun Tranchen an, zuletzt am 24. November 2023. Erstmalig am 5. April 2024 teilte der Träger dem BAMF mit, dass rund 71 000 Euro der angeforderten Mittel nicht verbraucht worden seien. Der Träger zahlte diesen Betrag im April 2024 zurück.

### Würdigung

Der Träger ist seinen Mitteilungspflichten nach Nummer 5.4 ANBest-P nicht unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nachgekommen. Erst im April 2023 und April 2024 hat er das BAMF über die nicht verbrauchten Mittel informiert. Er hätte dies dem BAMF spätestens am 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024 mitteilen müssen. Spätestens zu diesen Terminen stand fest, dass die Mittel nicht verbraucht werden.

## 2.2.3 Zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel

### Sachverhalt

Nach Nummer 1.1 ANBest-P ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Das BAMF hat begonnen, den Verwendungsnachweis des Trägers der Koordinierungsstelle für das Jahr 2022 zu prüfen. Dazu führte es u. a. im Mai 2024 zusammen mit dem BMI auch eine Vor-Ort-Kontrolle beim Träger durch und beanstandete u. a. folgende Punkte:

### **Beispiel 1**

Das BAMF beanstandete Belege zu eingereichten Reisekosten. Der stellvertretende Leiter der Koordinierungsstelle rechnete Ausgaben (u. a. für einen Mietwagen und Hotelübernachtungen) von seinem Wohnort nach Berlin als Reisekosten ab, obwohl sein Dienstort Berlin war. Das BAMF forderte aufgrund dessen 7 829,41 Euro wegen nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel zurück.

Die Verwendungsnachweisprüfung für die Zuwendung des Jahres 2023 hat das BAMF noch nicht abgeschlossen. Wir haben in einer Stichprobe einzelne Belege des Verwendungsnachweises geprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass die Koordinierungsstelle mehrfach Zuwendungsmittel für Bewirtungsleistungen ausgab. Auflage Nummer 6 des Zuwendungsbescheids für das Jahr 2023 regelt, dass Verpflegungsausgaben nur nach vorheriger Absprache mit dem BAMF zuwendungsfähig sind.

### **Beispiel 2**

Beleg Nummer 54 des Jahres 2023 enthält die Kreditkartenabrechnung des Trägers für Februar 2023. Aufgelistet sind u. a. Ausgaben von 307,80 Euro für ein Frühstück für die Beschäftigten der Koordinierungsstelle sowie 655 Euro für ein Geschäftsessen für sechs Personen (mehrere Beschäftigte der Koordinierungsstelle sowie eines IT-Dienstleisters). Teuerste Einzelposition dieses Belegs ist ein Steak für 178 Euro. Eine vorherige Absprache mit dem BAMF fand nicht statt.

## **Würdigung**

Der Träger hat die angeforderten Mittel teilweise nicht zweckentsprechend und nicht wirtschaftlich verwendet. Das BAMF hat aufgrund dessen bereits Mittel zurückgefordert, wie im Beispielsfall 1 dargestellt. Die im Beispiel 2 dargestellten Bewirtungsausgaben für eigene Beschäftigte sind nicht zuwendungsfähig. Solche Ausgaben sind, wenn sie als Teil einer Dienstreise anfallen, mit den jeweiligen Tagesgeldsätzen abgegolten. Anderenfalls sind sie nur im Ausnahmefall nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde zuwendungsfähig, wenn mehrheitlich Externe bewirtet wurden und die Ausgaben angemessen sind. Der Träger der Koordinierungsstelle hatte aber nicht die nach dem Zuwendungsbescheid für Verpflegungsausgaben erforderliche Zustimmung des BAMF eingeholt.

## **2.2.4 Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts**

### **Sachverhalt**

Grundsätzlich haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 ANBest-P ab einer Zuwendungshöhe von mehr als 100 000 Euro bei der Vergabe von Aufträgen das Unterschwellen-

vergaberecht anzuwenden. Nach VV Nummer 5.3.3 zu § 44 BHO darf die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, in begründeten Ausnahmefällen über 100 000 Euro hinaus erhöhen. Die Festsetzung ist mit folgender Regelung zu verbinden: „Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.“ Der Zuwendungsbescheid für das Jahr 2022 enthält dagegen auf Seite 2 die Regelung: „In Ihrem Falle gilt nicht die Ziffer ANBest-P Nummer 3.1.“

Unabhängig davon gilt, dass immer das EU-weite Vergaberecht anzuwenden ist (vgl. Nummer 3.2 ANBest-P), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist, ein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 103 Absatz 1 GWB vorliegt und der geschätzte Auftragswert den maßgeblichen Schwellenwert gemäß § 106 GWB erreicht oder überschreitet.

Im Jahr 2022 schloss der Träger der Koordinierungsstelle einen Vertrag über die Bereitstellung einer individualisierten Softwarelösung ab. Der Auftragswert lag bei 651 800 Euro (vgl. Nummer 2.2.1). Im Jahr 2022 lag der einschlägige Schwellenwert für die Anwendung des EU-Vergaberechts bei 215 000 Euro. Der Träger stellte fest, dass besondere Umstände vorlägen, die eine Ausnahme vom Unterschwellenvergaberecht rechtfertigen würden.<sup>4</sup>

## **Würdigung**

Der Träger der Koordinierungsstelle hat gegen das Vergaberecht verstoßen. Er war zur Anwendung des Oberschwellenvergaberechts verpflichtet und hätte daher die Vorschriften des GWB – Teil 4 sowie der Vergabeverordnung (VgV) anwenden müssen. Eine freihändige Vergabe ohne die dafür nötigen vergaberechtlichen Voraussetzungen stellt einen schweren Vergabeverstoß dar. Bei einem Verstoß muss der Zuwendungsgeber die Rückforderung der Zuwendungsmittel prüfen.<sup>5</sup>

## **2.2.5 Verwendungsnachweisprüfung**

### **Sachverhalt**

Das BAMF hat das Ergebnis seiner bisherigen Prüfungen der Verwendungsnachweise für das Jahr 2022 und 2023 in einem Bericht an das BMI zusammengefasst. Zusammenfassend kommt es zu dem Ergebnis, dass der Träger Auflagen und Nebenbestimmungen des

---

<sup>4</sup> Vergabevermerk der Koordinierungsstelle vom 1. August 2022.

<sup>5</sup> Rahm/Stapel-Schulz in Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, § 55 BHO Rn. 139.

Zuwendungsbescheids sowie Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsvorgaben nicht beachtet habe.<sup>6</sup> Das BAMF hat für das Jahr 2022 knapp 19 000 Euro zurückgefordert. Für das Jahr 2023 geht es davon aus, dass der Träger rund 100 000 Euro und für das Jahr 2024 rund 207 000 Euro zurückzahlen muss.<sup>7</sup> Eine Reaktion des BMI auf den Bericht des BAMF war nicht aktenkundig.

## **Würdigung**

Das BAMF ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Träger Auflagen sowie Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids verletzt und Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsvorgaben nicht beachtet hat. Zusätzlich zu den bereits zurückgeforderten 18 000 Euro geht das BAMF insgesamt von mehr als 300 000 Euro aus, die es zurückfordern will. Da der Träger allenfalls über geringe Eigenmittel verfügt, ist fraglich, ob und wie er die erheblichen Rückforderungssummen bezahlen kann. Es droht ein Vermögensschaden des Bundes. Das BAMF hat das BMI über seine Beanstandungen bereits im August 2024 informiert. Dennoch haben weder das BAMF noch das BMI in Bezug auf eine Förderung im Jahr 2025 Konsequenzen gezogen und eine weitere Förderung ausgeschlossen.

## **2.3 Ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gesichert**

Insgesamt ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes bei dem geförderten Träger keine ordnungsgemäße Geschäftsführung gegeben. Die wiederholten Verstöße lassen darauf schließen, dass diese auch künftig nicht gesichert ist. Eine Förderung dieses Trägers ist daher nach VV Nummer 1.2 zu § 44 BHO ausgeschlossen. Das gilt nicht nur für das Projekt der Koordinierungsstelle, sondern auch für sonstige Projekte des Trägers, die durch Zuwendungen des Bundes finanziert werden.

## **2.4 Empfehlung**

Sollte der Träger eine weitere Zuwendung für das Jahr 2025 beantragen, sollte das BAMF den Antrag ablehnen, weil eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Trägers nach VV Nummer 1.2 zu § 44 BHO nicht gesichert ist. Außerdem sollte das BAMF vor dem Hintergrund der nicht gesicherten Geschäftsführung kritisch prüfen, inwieweit es andere Projekte des Trägers (weiter) fördern kann.

---

<sup>6</sup> Bericht des BAMF an das BMI vom 6. August 2024 zur Vor-Ort-Kontrolle bei der Koordinierungsstelle für das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan, Seite 2.

<sup>7</sup> Ebenda, Seite 26.

### 3 Stellungnahme des BMI

Das BMI hat mitgeteilt, der Träger habe zu Beginn der Förderung über keine Erfahrungen im Zuwendungsrecht verfügt. Er sei aber die einzige NGO, die bereit gewesen sei, als Koordinierungsstelle innerhalb des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan tätig zu werden. Die vom Bundesrechnungshof dargestellten Erkenntnisse prüfe das BAMF. Festgestellten Mängeln ginge es konsequent nach, um Vermögensschäden für den Bund zu abzuwenden.

Der Träger der Koordinierungsstelle habe am 29. November 2024 einen Antrag auf eine Projektförderung zur Fortsetzung der Koordinierungsstelle im Jahr 2025 gestellt. Nach Prüfung des Antrags und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes habe das BMI in Abstimmung mit dem BAMF dem Träger mitgeteilt, dass die Förderung der Koordinierungsstelle im Jahr 2025 nicht fortgesetzt werde. Es sei derzeit auch keine anderweitige Förderung des Trägers aus Mitteln des BMI-Haushalts für das Jahr 2025 beabsichtigt.

### 4 Abschließende Bewertung

BMI und BAMF haben die Empfehlung umgesetzt. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass das BAMF für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 2025 beim Voranschlag zu Kapitel 0603 Titel 684 61 keine Ausgaben für eine Zuwendung an die Koordinierungsstelle mehr berücksichtigt.

Essers

Grünwald

Beglaubigt: Hupertz, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.